

## Zugänglichkeit der Wahlbüros für Personen mit Behinderung

### Rechte von Personen mit Behinderung und Kommunikation mit diesen Personen am Wahltag

In den letzten Jahren haben die Gemeinden schon verschiedene Initiativen ergriffen, um öffentliche Gebäude für Personen mit Behinderung zugänglich zu machen.

Auch für die Wahlen vom 26. Mai 2019 ist es erneut wichtig, Wahllokale zugänglich zu machen und angemessene Dienstleistungen für Personen mit Behinderung zu erbringen.

Bei der Wahl und Einrichtung eines Wahlbüros müssen die Erreichbarkeit des Wahllokals, der Zugang zum Wahllokal und die Bewegungsfreiheit innerhalb des Wahllokals berücksichtigt werden.

Außerdem ist es wichtig, dass die Mitglieder von Wahlbürovorständen die Rechte von Personen mit Behinderung kennen.

Vorliegende Broschüre enthält Leitlinien und Empfehlungen für die Gemeinden.

#### Inhalt:

- Erreichbarkeit des Wahllokals
- Zugang zum Wahlbüro
- Im Wahlbüro
- Während der Stimmabgabe
- Einige zusätzliche Anweisungen in Bezug auf den Umgang mit Personen mit Behinderung
- Kontaktinformationen

## Erreichbarkeit des Wahllokals

In der Nähe des Eingangs des Wahlbüros müssen 1-3 Parkplätze für Personen mit Behinderung vorbehalten werden. Diese Parkplätze müssen folgenden Vorschriften entsprechen:

- anhand des Schildes E9a + des Zusatzschildes (Rollstuhllogo) gekennzeichnet sein,
- ausreichende Abmessungen haben (3,30 m Breite für Parkstreifen; 6 m Länge),
- auf dem Boden abgegrenzt sein,
- auf einem ebenen und befestigten Untergrund (kein Kies, kein altes Pflaster, ...) eingerichtet sein,
- einen rutschhemmenden Belag aufweisen.

Diese Parkplätze müssen überwacht sein, um unrechtmäßiges Parken zu vermeiden.

Die Parkplätze müssen auf gleicher Höhe wie Bürgersteige sein, damit Personen mit eingeschränkter Bewegungsfähigkeit keine Höhenunterschiede überwinden müssen.

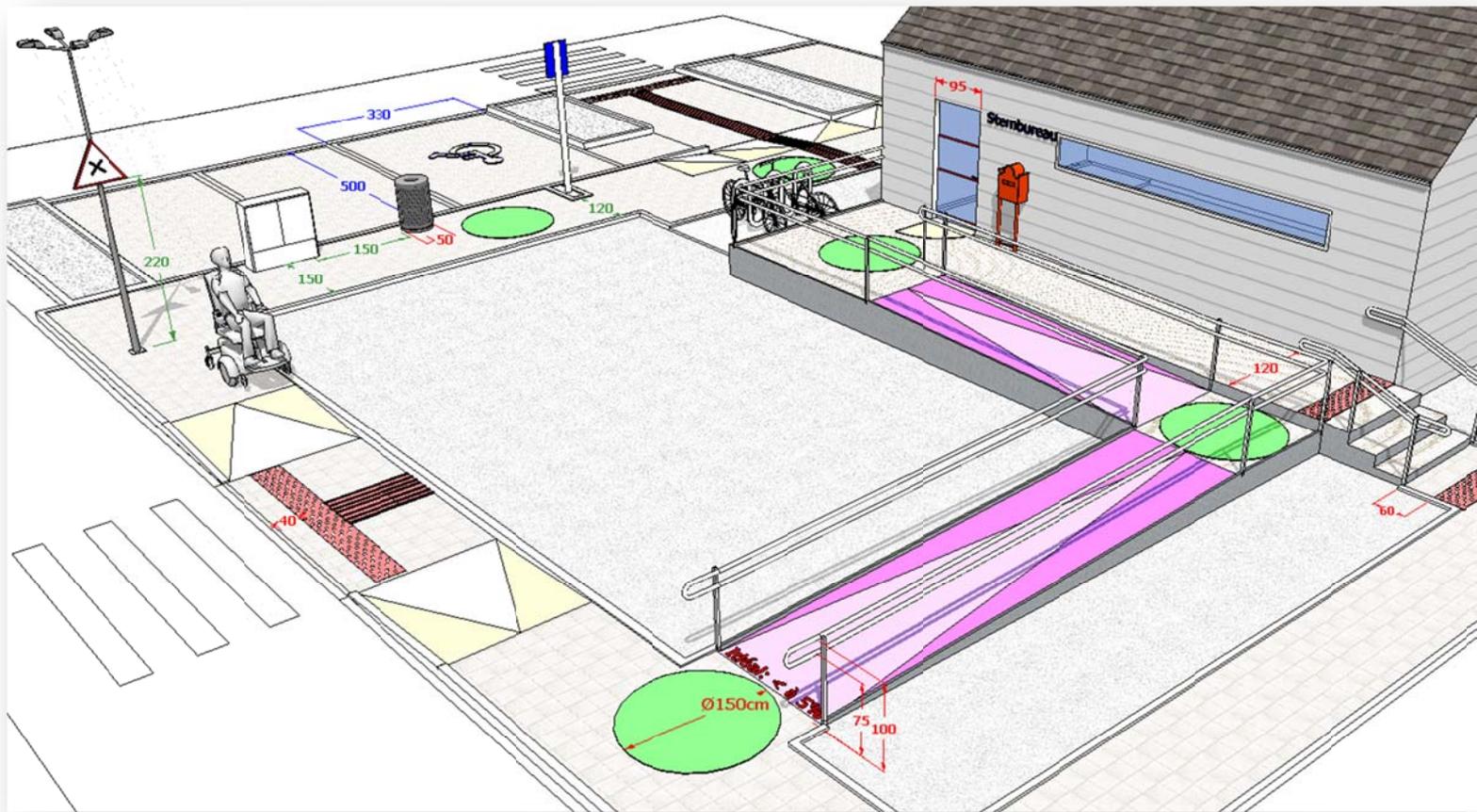
Die Strecke zwischen den Parkplätzen und dem Wahlbüro muss einfach zurückzulegen sein. Der Belag der Strecke muss trittsicher und leicht befahrbar sein. Sind dennoch Hindernisse wie Vorsprünge oder Unebenheiten vorhanden, so müssen diese mithilfe farbiger Bänder gekennzeichnet werden, um das Risiko dagegen zu stoßen zu vermeiden.

Die Strecke muss einen Durchgang von 150 cm Breite aufweisen.

Auf der Strecke dürfen keine Stufen vorhanden sein. Wenn es welche gibt, sind Rampen einzurichten, die folgenden Vorschriften entsprechen:

- Sie sind rutschhemmend und 120 cm breit.
- Sie sind mit senkrechten Leisten zu sichern.
- Beiderseits der Rampe ist ein doppelter Handlauf einzurichten.
- Sie sind an den offenen Seiten auf ganzer Länge mit einer vorstehenden Leiste von 5 cm Höhe zu sichern.
- Die Rampenneigung muss richtig sein. Grundsätzlich darf die Neigung höchstens 5 % betragen. Ein höherer Prozentsatz ist nur zulässig, sofern es aufgrund mangelnden Abstands nicht anders möglich ist.

Die Treppe muss darüber hinaus abgesichert sein: Die Treppenstufen müssen rutschfest und mit einem doppelten Handlauf beiderseits der Rampe ausgestattet sein.



## Zugang zum Wahlbüro

Wenn Personen mit Behinderung im Wahlbüro angekommen sind, muss das Lokal für sie zugänglich sein.

Die Eingangstür darf nicht zu schmal sein.

Die Tür muss einen freien Durchgang von 85 cm Breite aufweisen. Vor der Tür darf keine Schwelle liegen und ein Wendekreis von 150 cm Durchmesser außer dem Türschwenkbereich ist vorzusehen (vor und hinter der Tür).

Die Eingangstür darf nicht zu schwer sein. Nicht jeder kann schwere Türen oder Türen mit hohem Widerstand öffnen. Sorgen Sie dafür, dass solche Türen am Wahltag offen stehen.

Flure innerhalb des Gebäudes müssen frei von jedem Hindernis sein, um einen leichten Verkehr für alle zu ermöglichen. Flure müssen mindestens 120 cm breit sein.

Es muss ein Wendekreis von 150 cm Durchmesser vorgesehen sein.

Wie beim Eingang zum Gebäude dürfen in den Fluren keine Treppen oder Höhenunterschiede vorhanden sein<sup>1</sup>.

Stellen Sie für Personen, die schnell ermüden oder nicht lange stehen können, genug Stühle im Warteraum und in der Nähe des Wahllokals zur Verfügung.

Die Ausschilderung muss lesbar und für Sehbehinderte sehbar sein. Dafür muss sie folgende Kriterien erfüllen:

- Die Schrift muss einfach und serifenlos (Buchstaben kleben nicht aneinander) sein.
- Die Schriftgröße (vorzugsweise ist die Schriftart Veranda oder Arial zu benutzen) muss dem Lesekontext angepasst sein<sup>2</sup>.
- Die Abstände zwischen Wörtern sind deutlich.
- In Bezug auf die verwendeten Farben müssen bestimmte Kontraste berücksichtigt werden. Wir verweisen Sie hierzu auf die beigefügten Empfehlungen.
- Der Träger ist matt und reflexionsfrei.

---

<sup>1</sup> Siehe Vorschriften im Teil in Bezug auf die Erreichbarkeit.

<sup>2</sup> Weniger als 1 m: Schriftgröße von mindestens 8 mm bis 1 cm. Der Text ist auf einer gut begrenzten Fläche zu entschlüsseln; die Person ist sehr nah am Text.

± 1 m: Schriftgröße von mindestens 2 cm. Die Information ist von weiter auf einer größeren Fläche zu finden; die Person ist einen Meter entfernt.

± 3 m: Schriftgröße von mindestens 4 cm. Bei diesem Abstand handelt es sich beispielsweise um die Orientierung in einem Gebäude.

± 15 m: Schriftgröße von mindestens 7,5 cm. Mit dieser Information soll die Person auf großem Abstand (Sportkomplexe, Außenbeschilderung, ...) auf etwas hingewiesen oder auf etwas aufmerksam gemacht werden.

- Die Ausschilderung muss einfach, kohärent und durchgängig sein; Schilder werden an strategischen Punkten angebracht. Eine solche Ausschilderung ist ebenfalls wichtig für Hörgeschädigte, da ihnen die Kommunikation Schwierigkeiten bereitet. Ist es Ihren Diensten nicht möglich, eine einfache und kohärente Ausschilderung vorzunehmen, so verwenden Sie eher Piktogramme als Text, da diese leichter verständlich sind.

## Im Wahlbüro

In jedem Gebäude, in dem ein oder mehrere Wahlbüros eingerichtet werden, muss pro fünf Wahlbüros mindestens eine Wahlkabine vorgesehen werden, die besonders für behinderte Wähler (und insbesondere für Rollstuhlfahrer) hergerichtet ist. Im betreffenden Erlass werden die technischen Spezifikationen detailliert angegeben, denen diese Wahlkabinen entsprechen müssen<sup>3</sup>.

Im Wahlbüro muss der Bereich rund um das Wahlbüro und den Eingang des Wahlbüros zugänglich sein.

Urnen und Wahlmobiliar sind derart aufzustellen, dass sie Bewegungsbehinderten den Verkehr und die Verwendung der Ausstattungen nicht erschweren.

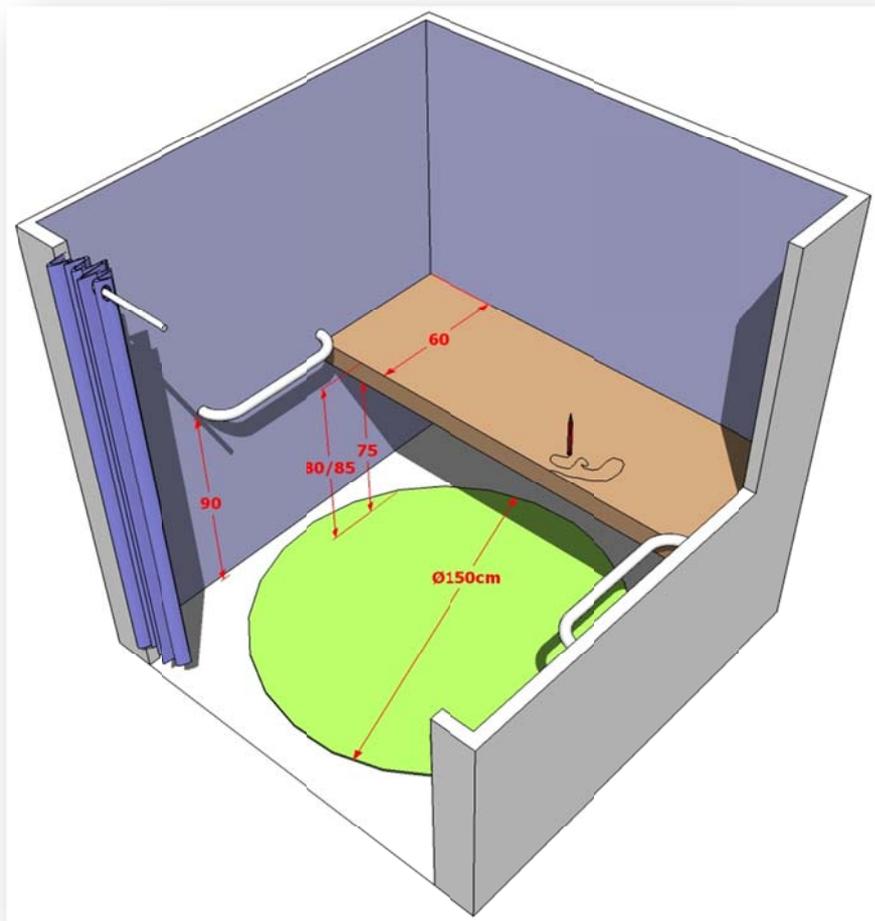
Vor der behindertengerechten Wahlkabine ist ein Wendekreis von 150 cm Durchmesser vorzusehen.

Diese Wahlkabine muss folgenden Vorschriften entsprechen:

- Ein Wendekreis von 150 cm Durchmesser ohne jedes Hindernis ist vorzusehen.
- Horizontale Handläufe (auf 90 cm Höhe) sind an den Seitenwänden vorzusehen.
- Die Oberkante des Pultes muss 80 bis 85 cm und die Unterkante 75 cm über dem Boden angebracht sein. Das Pult selbst muss 60 cm tief sein.
- Die Wahlkabine muss ausreichend beleuchtet sein.
- Die Kette des Wahlbleistiftes mit roter Mine muss ausreichend lang sein, damit Kleinwüchsige oder Rollstuhlfahrer ihn leicht handhaben können.

---

<sup>3</sup> Ministerieller Erlass vom 6. Mai 1980 zur Abänderung des Ministeriellen Erlasses vom 10. August 1894 über das Wahlmobiliar (Belgisches Staatsblatt vom 15. Mai 1980).



## Während der Stimmabgabe

In Artikel 143 des Wahlgesetzbuches ist bestimmt, dass ein Wähler, der infolge einer Behinderung nicht imstande ist, sich allein in die Wahlkabine zu begeben oder selbst seine Stimme abzugeben, sich mit Zustimmung des Vorsitzenden von jemandem begleiten oder helfen lassen darf.

Der Vorsitzende darf den Wähler bei der Wahl dieser Begleitperson nicht zwingen.

Ein Mitglied des Wahlbürovorstandes kann bestimmt werden, um Wähler mit Behinderung zu begleiten.

Ein Wähler, der diese behindertengerechte Wahlkabine benutzen möchte, wendet sich mit seiner Bitte an den Vorstandsvorsitzenden:

- In einem Wahlbüro mit traditioneller Stimmabgabe: Der Vorsitzende händigt dem Betreffenden die erforderlichen Stimmzettel aus und beauftragt einen Beisitzer oder Zeugen damit, ihn zur behindertengerechten Wahlkabine zu begleiten, sofern sich diese Wahlkabine nicht in demselben Wahlbüro befindet. Nachdem der Wähler seine Stimme dort abgegeben hat, steckt er die gefalteten Stimmzettel in die Urnen seines Wahlbüros und erhält seinen Personalausweis und seine ordnungsgemäß abgestempelte Wahlaufforderung zurück.
- In einem Wahlbüro mit elektronischer Stimmabgabe: Der Vorstandsvorsitzende des Wahlbüros, wo der behinderte Wähler eingetragen ist, streicht den Wähler aus der Wählerliste und vermerkt neben seinem Namen, in welchem Büro er seine Stimme abgibt. Ein beauftragter Beisitzer oder Zeuge begleitet ihn zum Wahlbüro mit der behindertengerechten Wahlkabine, sofern sich diese Wahlkabine nicht in demselben Wahlbüro befindet. Der Vorstandsvorsitzende des Wahlbüros mit der Wahlkabine für Behinderte fügt den Namen des Wählers auf den Kontrolllisten und auf dem Formular der hinzugefügten Wähler hinzu. Er händigt ihm eine Stimmkarte aus und lässt ihn in dem Wahlbüro seine Stimme abgeben.

Blindenführ- und Assistenzhunde sind im Gebäude, im Wahllokal und in der Wahlkabine erlaubt.

Hinweis: Geben Sie Blinden und Sehbehinderten ihren Personalausweis und ihren Stimmzettel immer direkt in die Hand.

## Einige zusätzliche Anweisungen in Bezug auf den Umgang mit Personen mit Behinderung

Vermeiden Sie zu ruckartige Bewegungen und Manöver, wenn Sie einem Rollstuhlfahrer helfen.

Achten Sie auf die Schwierigkeiten, die Personen mit Beeinträchtigung des Hörvermögens bei der Orientierung haben können.

Weisen Sie Personen mit Beeinträchtigung des Sehvermögens den Weg. Sagen Sie Blinden und Sehbehinderten immer Bescheid, wenn Sie weggehen und auch wenn Sie zurückkommen.

Wenden Sie sich direkt an sie, auch wenn eine Begleitperson anwesend ist. Verhalten Sie sich ganz normal und verwenden Sie keine Verkleinerungsformen.

Seien Sie nicht beleidigt, wenn eine Person mit einer Beeinträchtigung keine Hilfe möchte.

**Wir danken Ihnen für die Anstrengungen, die Sie zur Umsetzung dieser Leitlinien unternehmen werden.**

Zur Information finden Sie nachstehend die Kontaktinformationen einiger repräsentativer Vereinigungen für Personen mit Behinderung:

### **Auf föderaler Ebene:**

**UNIA** - Interföderales Zentrum für Chancengleichheit - [www.unia.be](http://www.unia.be)

**Nationaler Hoher Rat für Personen mit Behinderung** - [www.ph.belgium.be](http://www.ph.belgium.be)

### **In der Wallonie und in Brüssel:**

**CCPH** - Conseil Consultatif Francophone des Personnes Handicapées  
(Französischsprachiger Beirat für Personen mit Behinderung)

<https://www.bruxelles.be/conseil-consultatif-de-la-personne-handicapee-ccph>

### **In Flandern:**

**Inter** – [www.inter.vlaanderen](http://www.inter.vlaanderen)